

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Freier Zugang zu öffentlich-rechtlichen Inhalten

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Hiermit wird der Senat dazu aufgefordert, sich bundesweit für eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrags einzusetzen, die einzelne Regelungen des 12. RÄStV. zurücknimmt.

Zeitliche Beschränkungen, denen die eingestellten Inhalte bisher unterliegen (Depublizierungsfristen), sollen aufgehoben werden.

Diese sind, laut § 11 d (2) RÄStV im Einzelnen:

- Streichung der Frist von fünf Jahren für die maximale Dauer des Einstellens bildungsbezogener Angebote
- Streichung der Frist von einem Jahr für informative Angebote (Reportagen, Verbraucherschutzinformationen, etc.)
- Streichung der Fristen für Unterhaltungssendungen (sechs Monate) und Sportsendungen (24 Stunden).

Die online zur Verfügung gestellten Inhalte sollten unter freie Lizenzen gestellt werden und speicherfähig sein, so dass eine weitgehende Nachnutzung gewährleistet werden kann.

2. Der Senat wird dazu aufgefordert, sich für eine Änderung des rbb-Staatsvertrags und des ZDF-Staatsvertrags einzusetzen mit dem Ziel, dass von den Anstalten selbst produzierte Inhalte so weit wie möglich unter freie Lizenzen gestellt werden.

Begründung

Mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag von 2009 wurden eine Reihe von Beschränkungen für die Internetangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingeführt. Dazu gehört auch eine beschränkte Verweildauer für bestimmte Inhalte, nach deren Ablauf diese "depubliziert" werden müssen.

Diese Regelung ist widersinnig und wird weder dem Auftrag der Rundfunkanstalten noch dem Medium Internet gerecht. Sie ist auch ihrem Wesen nach nicht geeignet das augenscheinliche Vertragsziel zu erfüllen, eine mögliche Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Angeboten zu vermeiden, auch zumal sich diese keinen vergleichbaren Beschränkungen unterwerfen. Die Ausnahmeregelung für zeit- und kulturgeschichtliche Inhalte ist nicht geeignet dies zu beheben, nicht zuletzt da eine solche Beurteilung einem geschichtswissenschaftlichem Diskurs und nicht den Entscheidungen eines Verwaltungsgremiums unterliegt.

In Anbetracht des gewandelten Mediennutzungsverhaltens kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem umfassenden Grundversorgungsauftrag nur dann in vollem Ausmaß nachkommen, wenn er seine Inhalte so weit wie möglich zeitunabhängig, speicherbar und für weitere Nutzungen frei zur Verfügung stellt. Ein freier Zugang zu von den Anstalten selbst produzierten Inhalten ist zudem schon deshalb geboten, weil sie über die Gebührenfinanzierung bereits von der Gemeinschaft bezahlt wurde, die daraus völlig zu Recht einen entsprechenden Anspruch ableiten kann.

Soweit eine entsprechende Neuregelung keinen Erfolg hat, sollte zumindest in den Staatsverträgen der Anstalten, an denen das Land Berlin beteiligt ist, darauf hingewirkt werden, dass selbst produzierte Inhalte unter freie Lizenzen gestellt werden. Neben den bereits aufgeführten Gründen wäre damit auch bei Weiterbestehen der Praxis der Depublizierung wenigstens eine erhebliche Schadensbegrenzung erreicht.

Delius Weiß
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion